BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Mönchgut

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Mönchgut (Kurabgabensatzung)

Inhalt

§ 1 Zweck der Kurabgabenerhebung

§ 2 Erhebungsgebiet / Entstehen der Abgabepflicht

§ 3 Erhebungszeitraum

§ 4 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

§ 5 Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe

§ 6 Höhe der Kurabgabe

§ 7 Fälligkeit, Erhebungsform

§ 8 Eigentümer / Besitzer von Wohnungseinheiten

§ 9 Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

§ 10 Rückzahlung von Kurabgabe

§ 11 Verwendung und Speicherung von Daten

§ 12 Zwangsbeitreibung

§ 13 Ordnungswidrigkeit

§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Zweck der Kurabgabenerhebung

(1) Die Orte der Gemeinde Mönchgut sind als Kur- und Erholungsorte anerkannt.

(2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird durch die Gemeinde Mönchgut für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen erhoben.

(3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2
Erhebungsgebiet / Entstehen der Abgabepflicht

(1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mönchgut mit den Orten:
- Alt Reddevitz,
- Gager,
- Groß Zicker,
- Klein Zicker.
- Lobbe,
- Mariendorf,
- Middelhagen und
- Thiessow.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft in einem der Orte der Gemeinde Mönchgut. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten ansonsten beim Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Mönchgut spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.

§ 3
Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres als Einheitssatz unterschieden nach Gästekategorien gem. § 6 Abs. 1 erhoben.

§ 4
Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt oder bereit hält oder eine Unterkunft in Wohnwagen, Booten, Zelten oder dergleichen nimmt.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(4) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, sind ebenfalls ortsfremde Personen, auch wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

§ 5
Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Nahe Verwandte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen werden. Dazu zählen: Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern sowie Schwager und Schwägerinnen 2. Grades. Das Verwandtschaftsverhältnis ist der Gemeinde Mönchgut bei Aufforderung nachzuweisen.

(2) Einen ermäßigten Kurabgabensatz (50 %) zahlen nach § 6:

1. Schwerbeschädigte ab einem Grad der Behinderung von 80 %
2. Schwerbeschädigte Kinder von 6 bis 17 Jahre ab einem Grad der Behinderung von 80 %
3. Die notwendige Begleitperson von Schwerbeschädigten ab 80 % Behinderungsgrad. Der Nachweis durch das Merkzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbeschädigtenausweises muss erbracht sein.

§ 6
Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Hierfür wird nach den in § 5 genannten Befreiungen und Ermäßigungen unterschieden.
Die Kurabgabe beträgt pro Tag:

Gästekategorie	**Satz der Kurabgabe**
Erwachsene	1,25 €
Kind (6 - 17 Jahre)	0,71 €
Kind (6 - 17 Jahre) Schwerbeschädigt ab 80 % Behinderungsgrad	0,35 €
Schwerbeschädigte ab 80 % Behinderungsgrad	0,62 €
Begleitperson von Schwerbeschädigten ab 80 % Behinderungsgrad	0,62 €
Geschäftsreisende	1,25 €
Jahreskurkarte: Erwachsene	75,00 €
Jahreskurkarte: Kind (6-17 Jahre)	42,60 €
Jahreskurkarte: Kind (6 - 17 Jahre) Schwerbeschädigt ab 80 % Behinderungsgrad	21,30 €
Jahreskurkarte: Schwerbeschädigte ab 80 % Behinderungsgrad	37,50 €
Jahreskurkarte: Begleitperson von Schwerbeschädigten ab 80 % Behinderungsgrad	37,50 €

(2) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 21. Februar 2005 enthalten.
(3) An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag. Die Kurabgabeschuld besteht für jeden Aufenthaltstag.
(4) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer nach Abs. 1 unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,49 € pro Tag und Hund zu entrichten.
(5) Für mitgebrachte Hunde der Inhaber der Jahreskurkarten ist eine Jahresaufenthaltsabgabe in Höhe von 29,40 € je Hund zu entrichten.

§ 7
Fälligkeit, Erhebungsform

(1) Die Kurabgabe wird gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß der §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz.
(2) Tagesgäste, die nicht im Gemeindegebiet übernachten, haben eine Tageskurkarte bei der Gemeinde Mönchgut zu lösen.
(3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

(4) Jeder Beherberger, wie auch dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Gemeinde Mönchgut für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum von den Abgabepflichtigen einzuziehen.

(5) Für verloren gegangene Kurkarten, deren Meldeschein vorliegt, können ausschließlich von der Gemeinde Mönchgut gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,71 € je Kurkarte entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt werden.

§ 8
Eigentümer / Besitzer von Wohnungseinheiten

(1) Eigentümer, Besitzer Mieter oder Pächter von Wohnungseinheiten sowie von dauernd zu Wohnzwecken nutzbaren Wohnlauben sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Gemeinde Mönchgut abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.

(2) Eigentümer, Besitzer Mieter oder Pächter von Wohnungseinheiten sowie von dauernd zu Wohnzwecken nutzbaren Wohnlauben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sind verpflichtet

a) unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen, der am 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig ist. Gleiches gilt für deren Lebenspartner und Kinder. Das gilt auch für diejenigen Besitzer von Wohnungseinheiten sowie von dauernd zu Wohnzwecken nutzbaren Wohnlauben, welche zu deren dauerhaft entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung berechtigt sind. Ebenfalls darunter fallen Dauercamper und Dauerlieger. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Gemeinde Mönchgut eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurabgabepflichtigen werden mittels Bescheid zur Abgabenentrichtung herangezogen.

b) von allen anderen beherbergten Personen, einschließlich der Familienangehörigen (außer Lebenspartnern und Kindern, siehe oben), gemäß der vorgenannten Regelungen dieser Satzung die Kurabgabe einzuziehen und bei der Gemeinde Mönchgut abzurechnen.

§ 9
Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

(1) Natürliche und juristische Personen, die kurbeitragspflichtige Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sind verpflichtet, die Meldung der Kurabgabepflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Mönchgut durch das von der Gemeinde Mönchgut zur Verfügung gestellte, elektronische Meldescheinsystem weiterzuleiten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen müssen den bei ihnen verweilenden abgabepflichtigen Personen unverzüglich eine Kurkarte ausstellen. Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen meldepflichtigen Daten werden auf elektronischem Weg über das von der Gemeinde Mönchgut zur Verfügung gestellte, elektronische Meldescheinsystem erfasst und weiter geleitet. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Gemeinde Mönchgut Kurkartenvordrucke.

(4) Entsprechend Bundesmeldegesetz § 30 haben der Beherberger, dessen ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und spätestens 3 Monate danach zu vernichten.

(5) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Kurabgabe seiner Gäste.

(6) Kommt der Beherberger seiner Meldepflicht und Abführungspflicht auch nach Aufforderung nicht frist- und ordnungsgemäß nach, hat der Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Mönchgut das Recht, die Kurabgabe auf Grund einer Schätzung anhand der durchschnittlichen Belegungswerte in der Gemeinde Mönchgut in Form eines

Abgabenbescheides festzusetzen. Die Abgabe ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde Mönchgut von seiner Haftung befreien. Dabei sind Name, Anschrift und Aufenthaltszeitraum der Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(8) Zur Einziehung der Kurabgabe verpflichtete Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Gemeinde Mönchgut Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabe zu gewähren.

(9) Für die, in der Kurverwaltung der Gemeinde Mönchgut erstellten Kurkarten, wird dem Wohnungsgeber nach Jahresende zum 31.01. des Folgejahres ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 20 % der einbezahlten Kurabgabe in Rechnung gestellt.

§ 10
Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes können auf Antrag in begründeten Fällen die zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 11
Verwendung und Speicherung von Daten

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Mönchgut befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Bundesmeldegesetz
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Gemeinde Mönchgut elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf von eineinviertel Jahren gelöscht. Eine Datenübermittlung an anderen Stellen ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 12
Zwangsbeitreibung

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des § 111 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 Verwaltung-Vollstreckungsgesetz (VwVG). Dabei kann sich die Gemeinde an den Abgabepflichtigen oder den Beherberger halten.

§ 13
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
   2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

   und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mönchgut, den 1.10.2018

Dr. Detlef Besch
Bürgermeister

Ort der Veröffentlichung:	**lt. Hauptsatzung der Gemeinde Mönchgut für den:** - Ort Gager - rechts neben der Bushaltestelle, vor dem Kreisverkehr - Ort Groß Zicker - unterhalb des Pfarramtes, links neben der Auffahrt zum Friedhof - Ort Middelhagen - am Vorplatz des Schulmuseums an der L 292 - Ort Alt Reddevitz - an der Bushaltestelle am Wendeplatz - Ort Lobbe - an der Bushaltestelle in Richtung Bergen an der L 292 in der Ortsmitte - Ort Ostseebad Thiessow - in der Hauptstraße, rechts vor dem Haupteingang zur Spar-Verkaufsstelle - Ort Klein Zicker - an der Bushaltestelle für Sonderbusse rechts vor dem öffentlichen Parkplatz der Gemeinde.
Aushangfrist:	05.10.18 – 20.10.18
abgenommen am:	23.10.18
erlassene Behörde:	**Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 01, 18586 Ostseebad Baabe**